



**Bildungs- und Kulturdepartement**

Luzern, 18. März 2020, 11.00

**CORONA FAQ Bereich Bildung**

Der Bundesrat hat in der Verordnung vom 13. März 2020 (COVID-19-Verordnung 2) ab dem 16. März 2020 Präsenzveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und weiteren Ausbildungsstätten verboten. Am 16. März 2020 hat er weitere Einschränkungen erlassen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Fragen zur Bildung beantwortet. **Für spezifische Fragen zu den einzelnen Schulstufen** (Volksschule, Gymnasialbildung, Berufsbildung, Hochschulbildung) konsultieren Sie bitte zusätzlich die Homepage der jeweiligen Dienststelle und Ihrer Schule.

- [Dienststelle Volksschulbildung](#)
- [Dienststelle Gymnasialbildung](#)
- [Dienststelle Berufsbildung](#)
- [Dienststelle Hochschulbildung und Kultur](#)

Welche Schulen sind vom Verbot des Unterrichts in der Schule betroffen?	Das Verbot gilt für alle öffentlichen und privaten Schulen aller Stufen (Kindergarten, Basisstufe, Primarschulen, Sekundarschulen, Sonderschulen, Musikschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen und Hochschulen) und Ausbildungsstätten (Kurse, Weiterbildungen, etc.) im Kanton Luzern. Es sind keine Ausnahmen möglich.
Wie lange dauert die Schulschliessung?	Das Verbot gilt bis voraussichtlich am 19. April 2020 (bei den meisten Schulen bis Ende Osterferien).
Was bedeutet die Schulschliessung?	Verboten ist jeglicher Präsenzunterricht. Neben dem ordentlichen Schulunterricht auf allen Schulstufen betrifft dies beispielweise auch Kurse oder Weiterbildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene wie beispielsweise Verkehrskundeunterricht oder Nothelferkurse.
Darf Einzelunterricht weiterhin erteilt werden?	Nein, das Verbot umfasst auch Einzelunterricht wie beispielsweise Instrumentalunterricht oder integrative Förderung.
Dürfen Prüfungen weiterhin durchgeführt werden?	Durchgeführt werden dürfen nur bereits terminierte Prüfungen, welche für die Berufs- oder Schulabschlüsse zwingend notwendig sind (z.B. Maturitätsprüfung, Lehrabschlussprüfung). Die Schulen informieren die Lernenden über das konkrete Vorgehen.

Dürfen Elternabende weiterhin durchgeführt werden?	Nein, Elternabende gelten als Veranstaltungen und sind untersagt. Es ist auf schriftliche Informationen oder telefonische Gespräche auszuweichen.
Dürfen Schulbibliotheken weiterhin geöffnet bleiben?	Nein. Für die Schülerinnen und Schüler und die Öffentlichkeit bleiben sie geschlossen. Nur die schulischen Betreuungspersonen dürfen im Rahmen der Betreuungsangebote Bücher aus der Schulbibliothek holen, wenn dies organisatorisch machbar ist.
Dürfen Elterngespräche weiterhin durchgeführt werden?	Notwendige Elterngespräche finden wenn möglich per Telefon statt. Ist dies nicht möglich (z.B. aus sprachlichen Gründen) und alle Beteiligten sind gesund und einverstanden, kann das Gespräch vor Ort durchgeführt werden unter Beachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmassnahmen
Werden schulische Therapien weiterhin angeboten?	Nein, sämtliche Therapien (Logopädie und Psychomotorik) finden nicht statt. Auch Abklärungen bei den Schuldiensten, welche den direkten Kontakt mit den Kindern erfordern, werden nicht mehr durchgeführt.
Wie ist die Regelung bei den Sonderschulen und Heilpädagogischen Zentren?	Die Eltern wurden direkt von der Schule informiert.
Werden die Kinder während den Unterrichtszeiten betreut?	Alle Luzerner Gemeinden stellen ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler von Kindergarten, Basisstufe und Primarschule bereit, deren Eltern die Betreuung nicht anderweitig organisieren können. Informationen erhalten die Eltern direkt von der Schule oder über die Homepage der Schule bzw. Gemeinde.  Für Vorschulkinder sorgen die Gemeinden für die Betreuung von Kindern, die nicht privat betreut werden können, soweit die Betreuung nicht durch Kindertagesstätten erfolgen kann.
Dürfen Kindertagesstätten weiterhin geöffnet bleiben?	Ja. Die Hygienemassnahmen (Händehygiene, Abstandhalten, Husten- und Schnupfenhygiene) müssen gewährleistet werden. Kindertagesstätten dürfen nur geschlossen werden, wenn die Gemeinde andere geeignete Betreuungsangebote vorsieht. Es gelten die Vorgaben des Verbandes der Luzerner Gemeinden (VLG) und der Dienststelle Gesundheit und Sport.

Dürfen Spielgruppen weiterhin geöffnet bleiben?	Nein. Spielgruppen bleiben geschlossen, da sie nicht unter die familienergänzenden Betreuungsangebote fallen. Es gelten die Vorgaben der Dienststelle Gesundheit und Sport.
Dürfen ausbildungsnaher Angebote wie Trainings und Proben weiterhin angeboten werden?	Es sind auch sämtliche Angebote in ausbildungsnahen Bereichen (z.B. Sporttrainings, Chorproben, regelmässige Kurse, etc.) verboten. Es gelten die Vorgaben der Dienststelle Gesundheit und Sport.
Dürfen Freizeitangebote weiterhin angeboten werden?	Nein. Alle Freizeitangebote (Jugendgruppen wie Pfadi, Jubla, Sportvereine) gelten als Veranstaltungen und sind untersagt. Es gelten die Vorgaben der Dienststelle Gesundheit und Sport.